

54. Ist der Rechtsweg zulässig für Ansprüche gegen das Reich wegen Verletzung der dem vorgesetzten Reichsbeamten gegen den Untergebenen obliegenden Amtspflicht, sich bei dienstlichen Berichten wahrheitswidriger Äußerungen über letzteren zu enthalten?

III. Zivilsenat. Urte. v. 22. September 1922 i. S. B. (R.) w. Deutsches Reich (Befl.). III 222/22.

I. Landgericht Königsberg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der seit Jahren als Beamter im Reichspostdienste steht, wurde trotz Meldung zur Telegraphensekretärprüfung in den Jahren 1916 und 1917 von dieser Prüfung ausgeschlossen und erst 1918 zugelassen, worauf er die Prüfung im Oktober 1919 bestand und später auch als Telegraphensekretär angestellt wurde. Er führte die frühere Ausschließung auf unwahre Berichte zurück, die nach seiner Behauptung der ihm damals vorgesetzte Telegraphendirektor wider besseres Wissen an die für die Zulassung zuständige Oberpostdirektion erstattet haben soll, und machte geltend, er sei dadurch insofern geschädigt worden, als er bei früherer Zulassung auch früher die Prüfung bestanden hätte und früher Telegraphensekretär geworden wäre. Seine Klage auf Ersatz der Mehrbezüge, die er in diesem Falle gehabt hätte und fernerhin haben würde, wurde abgewiesen, seine Berufung zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht bestätigt die Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs, fügt aber in längeren Ausführungen bei, daß der Berufung des Klägers auch aus materiellrechtlichen Gründen nicht stattgegeben werden könnte. Diese Häufung der Gründe ist unzulässig. Wenn der Rechtsweg für die Klage nicht offen steht, dann darf auch auf ihre sachliche Begründung nicht eingegangen werden. Das Berufungsgericht will aber den Kläger ersichtlich nur darauf hinweisen, daß er auch sachlich keine Aussicht gehabt hätte, mit seinem Ansprüche durchzubringen, während die Entscheidung selbst nur auf die Annahme der Unzulässigkeit des Rechtswegs gestützt wird. Die Ausführungen über die sachlichen Aussichten der Klage sind daher als

unerschädlich zu betrachten und ebenso zu behandeln, wie wenn sie überhaupt nicht vorhanden wären.

Die Unzulässigkeit des Rechtswegs nimmt aber das Berufungsgericht mit Unrecht an. Es erwägt: Nach der Anweisung für die Telegraphensekretärprüfung habe die vorgelegte Behörde mit der Meldung zur Prüfung einen Bericht über den Prüfling vorzulegen, worauf dann die Oberpostdirektion über die Zulassung entscheide. Die Prüfungsbestimmungen seien im öffentlichen Interesse gegeben, um eine Zulassung ungeeigneter Beamter zu verhüten, und die Behörde habe nur von ihrem Recht und ihrer Pflicht Gebrauch gemacht, die Auswahl des Beamtennachwuchses nach der Eignung der einzelnen Personen zu treffen. Es handle sich also nicht um den Rechtskreis der Einzelperson, und der Kläger wolle in der Form einer vermögensrechtlichen Klage nur erreichen, daß das Gericht die Nichtzulassung des Klägers nachträglich für unwirksam erkläre und den Kläger auf eine höhere Gehaltsstufe stelle, also gewissermaßen vorpatientiere. Solche Versuche, öffentlichrechtliche, dem Rechtsweg entzogene Ansprüche in der Gestalt, als wären es nur Vorfragen für privatrechtliche Forderungen, vor den Zivilrichter zu bringen, seien nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts zurückzuweisen. Mit diesen Erwägungen wird aber das Berufungsgericht dem Sinne des Klagebegehrens nicht gerecht. Der Kläger wendet sich nicht gegen seine Nichtzulassung durch die Oberpostdirektion, auch nicht gegen diejenigen Beamten, denen die Entscheidung über die Zulassung zustand, sondern macht geltend, daß ein anderer Beamter, der ihm vorgelegte Telegraphendirektor, in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt und unter schuldhafter Verletzung der ihm gegenüber dem untergebenen Kläger obliegenden Amtspflicht durch bewußt wahrheitswidrige Berichte die Nichtzulassung herbeigeführt und dadurch den Kläger geschädigt habe. Was der Kläger damit will, ist nichts anderes als die Haftung des Reichs für schuldhaftes Amtspflichtverletzung eines seiner Beamten nach dem Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 in Verbindung mit § 839 BGB. Daß auch ein Beamter Dritter im Sinne des § 839 BGB. und damit Gläubiger des aus der Amtspflichtverletzung erwachsenen Anspruchs sein kann, hat der erkennende Senat schon RGZ. Bd. 100 S. 188 ausgesprochen. Als die Amtspflicht, welche dem Vorgesetzten gegen den untergebenen Beamten als Dritten obliegt, kommt hier die selbstverständliche Verpflichtung des ersteren in Betracht, sich bei dienstlichen Berichten wahrheitswidriger Äußerungen über den Untergebenen zu enthalten. Ob die in dieser Beziehung vom Kläger gegen seinen Vorgesetzten erhobenen Vorwürfe zutreffen und den Schadensersatzanspruch des Klägers rechtfertigen, wird in künftiger Verhandlung und Entscheidung festzustellen sein. Daß aber für einen so begründeten Anspruch gegen das Deutsche Reich der Rechts-

weg zulässig ist, war schon nach dem Reichsgesetze vom 22. Mai 1910 und ist jetzt nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 131 RVerf. (vgl. RGZ. Bd. 102 S. 166, 391) unzweifelhaft.